



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05952**
Datum: 17.08.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	14.09.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.09.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.09.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß der Anlage 1

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine Alternative

Folgen bei Ablehnung

Für die Stadt Halle (Saale) würde keine rechtskonforme Sondernutzungsgebührensatzung vorliegen.
Entsprechende Erträge könnten nicht erzielt werden.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)	
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2023	1.283.036,00	1.12207.02
		2024	1.337.940,00	1.12207.02
		2025	1.395.194,00	1.12207.02
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2023	1.283.036,00	1.12207.02
		2024	1.337.940,00	1.12207.02
		2025	1.395.194,00	1.12207.02
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

I. Veranlassung

Öffentliche Straßen, die zulassungsfrei von allen und nicht nur von den Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden können, sind „Sachen in Gemeingebrauch“.

Rechtsentwicklung als auch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle machen eine Neufassung der bisher geltenden Sondernutzungsgebührensatzung erforderlich.

Mit der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung (Anlage 1) wurde jedoch nicht nur die Prämisse der Rechtssicherheit verfolgt, sondern ebenfalls die Fortsetzung einer effektiven Etablierung stationsgebundenen Car-Sharings angestrebt.

In diesem Zusammenhang wurde neben dem Satzungstext die Gebührentariftablette in ihrer Eigenschaft als Gebührenberechnungsgrundlage durch Zugrundelegung einer Kalkulation überarbeitet (Anlagen 2 bis 5).

Wesentliche Bemessungsgrundlage für das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch in der neuen Satzung werden Quadratmeter (m²). Diese ersetzen als konkrete Einheit eine bisher angewendete Berechnung nach Stückzahl (Stck.).

Bestimmend für eine Gegenleistung (Gebühr) ist daher die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach dem Verursachergedanken.

Somit ist diese nicht durch betriebswirtschaftliche Kosten im Sinne von § 5 Abs.2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) zu bemessen, sondern unter Zugrundelegung des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu ermitteln.

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, der verkehrlichen Bedeutung der Straße und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners (vgl. § 21 StrG LSA).

II. Wichtiges zum Satzungstext

1. Geltungsbereich der Sondernutzungsgebührensatzung, § 1, und der Grundsatz der Gebührenpflicht sind unverändert geblieben.

2. Die für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren maßgeblichen Rechtsgrundsätze sind in § 2 enthalten.

Neu gefasst wurde Absatz 1 und dabei zu Gunsten einer verbesserten Übersichtlichkeit neu strukturiert.

Unter Absatz 1 Buchstabe a) wurden Art und Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße beibehalten.

Das öffentliche Interesse am Gemeingebrauch der Straße wird nun unter Absatz 1 Buchstabe b) mit der Klarstellung der Maßgeblichkeit von Art und Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf den Gemeingebrauch berücksichtigt.

Neu eingefügt in den Absatz 1 wurden Buchstabe c), welcher auf das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners abhebt, sowie Buchstabe d), der auf die verkehrliche Bedeutung der Straße verweist.

3. Gebührenpflicht entsteht, § 4, nach wie vor mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sowie für den Fall, dass eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt wurde, mit dem Beginn der Inanspruchnahme. Klarstellend wurde unter Buchstabe a) die Dauer der Sondernutzung eingefügt.

4. In § 5 (Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr) wurde in Absatz 1 Buchstabe b) die weiterführende Buchstabenaufzählung von aa) in ba) geändert. In Absatz 3 wird nun klarstellend auf § 4 verwiesen.

Die Veränderungen des Satzungsentwurfs können der Vorlage als Anlage 6 beigefügten Synopse entnommen werden.

III. Gebührentariftable und Kalkulation

Die Gebührentarife wurden auf Basis einer Plankalkulation (Anlage 4) im Sinne des § 5 KAG-LSA über einen mehrjährigen Zeitraum von drei Jahren (2023 bis 2025) erstellt. Ein zweijähriger Zeitraum der Plankalkulation, hier bis 2024, kam dabei aufgrund fehlender kalkulationsrelevanter Investitionstätigkeit an den Straßengruppen nicht in Betracht.

In den Berechnungen wurden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten ermittelt und für den Kalkulationszeitraum geplant. Zu den umlagefähigen Kosten zählen Aufwendungen für die Unterhaltung der Straßen und Plätze sowie für die Straßenbeleuchtung. Bei der Planung der Kosten für die Jahre 2023 bis 2025 wurden Kostensteigerungen berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Kosten, wie die Abschreibung und die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens, konnten ebenfalls in die Ermittlung der Sondernutzungsgebühren einbezogen werden.

Die Verteilung der so ermittelten Gesamtkosten erfolgte auf Grundlage des Verursachungsprinzips in einer Kostenstellenrechnung.

Im Ergebnis ergaben sich die gesamten verteilten Kosten für die folgenden Kostenstellen, die zugleich die Straßengruppen der Sondernutzungsgebühren darstellen:

H (Hauptverkehrs- und Hauptgeschäftsstraßen)
G (Sammel- und Geschäftsstraßen)
N (Nebenstraßen).

In Verrechnung der Ergebnisse mit den Flächen dieser Straßen (in Quadratmetern) konnten die Kosten je Quadratmeter je Jahr als Grundwerte je Straßengruppe ermittelt werden.

In der Kostenträgerrechnung wurden diese auf Basis einer Äquivalenzziffernkalkulation, die die Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie den Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers je Leistung berücksichtigt, zu den Gebührentarifen verrechnet (Anlage 3).

Die Gebührentarife (Anlage 5) wurden hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Bemessungsgrundlagen so angepasst, dass die Erstellung der Gebührenbescheide flexibel und verursachungsgerecht ist. Als Bemessungseinheit für die Sondernutzungstarife sollen vor diesem Hintergrund i. d. R. die genutzten Quadratmeter öffentlicher Straßenfläche und die Dauer der Sondernutzung nach Monaten oder Tagen (je nach Tarif) gelten.

Aus Überarbeitung der Gebührentarife mit Hilfe der Kalkulation ergibt sich im Vergleich zu der bisher gültigen Satzung die folgende Ertragsprognose mit Kostendeckungsgrad (Anlage 2).

Erträge 2023 bis 2025:

	gem. alter Satzung vom 27.10.2010	gem. Plankalkulation 2023 bis 2025
2023	1.897.973,14 €	1.283.036,20 €
2024	1.979.191,57 €	1.337.940,14 €
2025	2.063.885,52 €	1.395.193,53 €
Mittelwert	1.980.350,08 €	1.338.723,29 €

Bei dem Vergleich der Erträge ist zu beachten, dass sich die gemäß aktuell gültiger Satzung zugrunde gelegten Einnahmen aufgrund der Rechtswidrigkeit der Bemessungsgrundlage nach Stückzahl nicht realisieren würden.

Der im individuellen Einzelfall entstehende Verwaltungsaufwand wird durch die Erhebung von Verwaltungskosten gedeckt.

IV. Familienverträglichkeit

Die vielfältige Sondernutzung von öffentlichen Straßen schafft Angebote für Menschen aller Altersgruppen. Sondernutzung, als Grundlage für die Gebührenerhebung, geht über den Gemeingebrauch, insbesondere durch Kraftfahrzeuge, hinaus und fördert eine höhere Aufenthaltsqualität von der insbesondere auch Familien partizipieren.

Anlagen gesamt:

Anlage 1: Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2: Ertragsprognose und Kostendeckungsgrad

Anlage 3: Erläuterungsbericht zu der Kalkulation der Sondernutzungsgebühren

Anlage 4: Plankalkulation und Straßenverzeichnis

Anlage 5: Tarifstellen Gegenüberstellung alt und neu

Anlage 6: Synopse